



Checkliste für Betriebe zum Ausbildungsstart

Wenn ein Betrieb unter allen Bewerbern für eine freie Ausbildungsstelle den passenden Auszubildenden gefunden hat, sind vor Ausbildungsbeginn noch einige Dinge zu regeln und zu beachten. Die folgende Checkliste ist eine Hilfestellung und soll Betriebe dabei unterstützen, an die wichtigen Aufgaben rund um den Ausbildungsstart zu denken. Alle Eventualitäten und betriebliche Besonderheiten können dabei nicht berücksichtigt werden. Für Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständigen Ausbildungsberaterinnen und -berater.

o **Ausbildungsberechtigung**

Sind Sie mit dem Ausbildungsberuf in der Handwerksrolle eingetragen und sind Sie selbst oder ein angestellter Mitarbeiter als Ausbilder bei der Handwerkskammer registriert? Damit Sie ausbilden dürfen, muss neben der betrieblichen Eignung (§ 21 HwO) auch eine fachliche Eignung vorliegen (Ausbildungsberechtigung; §§ 22, 22b HwO). Darüber hinaus muss der Ausbilder auch persönlich geeignet sein (§§ 22, 22a HwO; Nachweis über polizeiliches Führungszeugnis).

o **Berufsausbildungsvertrag**

Der Berufsausbildungsvertrag muss vor Beginn der Ausbildung schriftlich gefertigt werden. Im Anschluss muss er der Handwerkskammer zur Eintragung ins Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse vorgelegt werden. Unterschrieben wird der Vertrag vom Auszubildenden und vom Auszubildenden bzw. bei unter 18-Jährigen zusätzlich von den Erziehungsberechtigten. Bei Auszubildenden aus Nicht-EU-Ländern: Liegt Aufenthaltstitel zur Beschäftigung/Arbeitserlaubnis vor?

o **Erstuntersuchung**

Nach § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz dürfen Minderjährige nur beschäftigt werden, wenn sie innerhalb der letzten 14 Monate von einem Arzt untersucht wurden und dem Betrieb eine entsprechende Bescheinigung vorliegt. Reichen Sie die Bescheinigung gemeinsam mit dem Ausbildungsvertrag bei der Handwerkskammer ein. Denn nur mit einer gültigen Bescheinigung der ärztlichen Erstuntersuchung kann das Ausbildungsverhältnis in das Verzeichnis bei der Handwerkskammer eingetragen werden. Tipp: Merken Sie sich den Termin zur Vorlage einer eventuellen Nachuntersuchung (gemäß §§ 33 und 34 JArbSchG) vor.

o **Ausbildungsvergütung**

Der Ausbildungsbetrieb muss dem Lehrling eine angemessene Vergütung bezahlen, die mit fortschreitender Berufsausbildung jährlich ansteigt (§ 17 BBiG). Weitere Informationen erhalten Sie bei der Ausbildungsberatung der Handwerkskammer und auf unserer Homepage.

o Anmeldung bei der zuständigen Berufsschule

Der Ausbilder muss den Auszubildenden bei der Berufsschule anmelden. Bei dieser Gelegenheit können Sie gleich erfragen, an welchen Tagen der Unterricht stattfindet. Die zuständige Berufsschule für unser Handwerk ist die Städtische Berufsschule für Farbe und Gestaltung in München.

o Anmeldung zur Sozialversicherung

Mit Beginn des Ausbildungsverhältnisses unterliegt der Auszubildende der Versicherungspflicht in der Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung. Die Anmeldung für diese Sozialversicherungen muss der Betrieb mit der ersten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Beginn der Ausbildung bei der gewählten Krankenkasse vornehmen.

o Lohnsteuer

Das klassische Lohnsteuerverfahren ist seit 2013 durch ein elektronisches Verfahren ersetzt worden. Für junge Menschen, die erstmalig eine Berufsausbildung anfangen, gilt (sofern sie ledig sind) die Steuerklasse I. Mittels Geburtsdatum und persönlicher Steuer-Identifikationsnummer kann der Auszubildende die ELStAM (Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale) abrufen und die Lohnsteuer korrekt berechnen und an das Finanzamt abführen.

o Belehrung über Unfallgefahren

Jugendliche müssen zu Beginn der Beschäftigung über die Unfall- und Gesundheitsgefahren und Maßnahmen zu deren Abwendung belehrt werden. Diese Unterweisungen sind mindestens halbjährlich zu wiederholen (§ 29 JArbSchG). Tipp: Halten Sie die erfolgten Unterweisungen schriftlich fest und lassen Sie den Auszubildenden unterschreiben. Eine Vorlage hierfür erhalten Sie gerne von der Geschäftsstelle der Kerzeninnung .

o Aushang von Gesetzen

Wenn jugendliche Auszubildende eingestellt werden, müssen das Jugendarbeitsschutzgesetz sowie die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde im Betrieb zur Einsicht ausgehängt werden.

o Ausbildungsnachweis

Der schriftliche oder elektronische Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) dient der zeitlichen und sachlichen Dokumentation des Ausbildungsablaufs. Der Betrieb ist verpflichtet, dem Auszubildenden das Berichtsheft zu Beginn der Ausbildung kostenlos auszuhändigen. Das Berichtsheft erhalten Sie auch über die Geschäftsstelle der Kerzeninnung.

(Diese Information erfolgt ohne Gewähr und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.)